

Zeiten seine Arbeit vollbracht. Der Raum des Pergaments ist fast gänzlich ausgenutzt, so dass unten, oben und an den Seiten sehr wenig, auf manchen Blättern so gut wie gar kein Rand frei geblieben ist. Es scheint allerdings, dass einigemal ein Stückchen des Randes später weggeschnitten ist. Eine Ueberschrift war ursprünglich nicht vorhanden, erst eine späte Hand, frühestens des 14. Jahrhunderts, hat mit Minuskeln 'Vita Lulli episcopi' übergeschrieben. Der Schreiber hat in der ganzen Vita nicht einen einzigen Absatz gemacht. Auch findet sich mit Ausnahme der ersten mit Minuskeln einfach gezeichneten kleinen Initiale kein Roth oder eine andere Farbe in dem Stück, noch sonst ein Zeichen, das einen Absatz andeutete, doch steht dreimal am Rande von der Hand des Schreibers notiert 'cap', um anzuzeigen, dass da ein neues Capitel beginnen soll. Vielleicht hat es noch öfter dagestanden, und ist nur mit dem Rande weggeschnitten. Sehr sorgfältig und durchaus und überall dem Sinne gemäss ist die Interpunction durchgeführt.

Schon alle diese Umstände müssen es wahrscheinlich machen, dass wir es hier nicht mit einer Reinschrift zu thun haben. Beschäftigen wir uns dann näher mit dem Text, so wird es bald klar, dass hier die Originalhandschrift des Autors vor uns liegt. Es findet sich darin nämlich eine sehr grosse Anzahl von Correcturen von der Hand des Schreibers unmittelbar nach dem ersten Niederschreiben, oder bald darauf, mit etwas hellerer Tinte eingetragen, welche nicht den geringsten Zweifel lassen, dass sie vom Autor selbst herrühren. So z. B. hatte er zuerst irrthümlich geschrieben: C. 2. 'Bonifacius . . . qui ex Hiberniae partibus . . . profectus fuerat', und demgemäss kurz darauf 'remisit in Hiberniam', C. 3. 'postquam . . . per Hiberniam rumor percrebuit', C. 17. '(Wigbertus) accitu sancti Bonifacii de Hibernia venerat', verbesserte den Irrthum danach aber, indem er an der ersten Stelle über 'Hiberniae' 'Britanniae' überschrieb, und so an den folgenden Stellen 'Britanniam', resp. 'Brittannia'. Er hat C. 3. die Worte (Lullus) 'cum iam diaconus esset ordinatus' erst nachträglich übergeschrieben, an anderer Stelle C. 5. die Worte 'Quapropter adito rege Pipino' nachträglich getilgt, an Stelle C. 8. des Wortes 'Ingelheim' einen andern Ortsnamen 'Hilenheim' übergeschrieben. Würde man es immerhin noch für möglich halten können, dass derartige sachliche Correcturen von einem Anderen als dem Autor herrühren, so kann man die viel zahlreicheren Aenderungen, welche während des Schreibens oder kurz danach gemacht worden sind, um die Sprache zu bessern, allein dem Verfasser zuschreiben. So z. B. bessert er C. 2. 'castitatis' in 'virginitatis', weil ersteres Wort schon kurz vorher vorkam, letzteres auch an der Stelle angemessener war, ebenso C. 9.